

NIEDERSCHRIFT

über die **16.** Sitzung
des Kreistages
(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **13.12.2017**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:45 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Herr Dr. Gert Ammermann
3. Stefan Arcularius
4. Herr Volker Bäumken
5. Herr Jakob Beyen
6. Frau Barbara Brand
7. Herr Heiner Cöllen
8. Herr Hans Ludwig Dickers
9. Herr Heijo Drießen
10. Herr Karl-Heinz Ehms
11. Herr Norbert Gand
12. Herr Reiner Geroneit
13. Herr Ulrich Herlitz
14. Herr Thomas Jung
15. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
16. Herr Willy Lohkamp
17. Frau Ursel Meis
18. Herr Werner Moritz
19. Herr Bertram Graf von Nesselrode
20. Frau Sabine Prosch
21. Herr Franz-Josef Radmacher
22. Herr Bernd Ramakers

23. Frau Petra Schoppe
24. Herr Hans Georg Schröder
25. Herr Wolfgang Wappenschmidt
26. Herr Dieter Welsink
27. Herr Thomas Welter
28. Herr Johann-Andreas Werhahn
29. Frau Birte Wienands
30. Herr Dr. Christian Will

• **SPD-Fraktion**

31. Herr Denis Arndt
32. Herr Udo Bartsch
33. Frau Christa Buers
34. Herr Horst Fischer
35. Frau Diana Geldermann
36. Herr Harald Holler
37. Herr Ludwig Jedrowiak
38. Herr Dieter Jüngerkes
39. Herr Wolfgang Kaisers
40. Frau Sabine Kühl
41. Frau Frederike Küpper
42. Frau Margot Mankowsky
43. Herr Reinhard Rehse
44. Herr Rainer Schmitz
45. Frau Gertrud Servos
46. Herr Christian Stupp
47. Herr Rainer Thiel

• **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

48. Herr Marco Becker
49. Herr Erhard Demmer
50. Frau LL.M. Nilab Fayaz
51. Herr Hans Christian Markert
52. Frau Marianne Michael-Fränzel
53. Herr Matthias Molzberger
54. Frau Angela Stein-Ulrich
55. Frau Susanne Stephan-Gellrich

• **FDP-Fraktion**

56. Herr Gerhard Heyner
57. Herr Simon Kell
58. Herr Rolf Kluthausen
59. Herr Dirk Rosellen
60. Herr Tim Tressel
61. Herr Rudolf Wolf

• **Die Linke-Fraktion**

62. Frau Kirsten Eickler
63. Frau Christel Rajda

64. Herr Oliver Schulz

- **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

65. Frau Dr. Martina Flick

66. Frau Gabriele Parting

67. Herr Carsten Thiel

- **Freier Demokratischer Bund RKN**

68. Herr Bodo Dirk Aßmuth

69. Herr Markus Christopher Roßdeutscher

- **Parteilose**

70. Herr Dr. Johannes Georg Patatzki

- **Zentrum**

71. Herr Gerhard Woitzik

abwesend ab 16:15 Uhr

- **Verwaltung**

72. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge

73. Frau Janine Conrads

74. Herr Dezernent Ingolf Graul

75. Herr Elmar Hennecke

76. Herr Benjamin Josephs

77. Herr Dezernent Tillmann Lonnes

78. Herr Dezernent Karsten Mankowsky

79. Herr Marcus Temburg

80. Herr Harald Vieten

- **Schriftführerin**

81. Frau Annika Geppert

- **Personalrat**

82. Herr Mario Broisch

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	6
2.	Anträge auf Ausschussumbesetzungen.....	7
3.	Feststellung des Jahresabschluss 2016, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates Vorlage: 014/2370/XVI/2017.....	8
4.	Bestätigung Gesamtabschluss 2015 und Entlastung des Landrates Vorlage: 014/2373/XVI/2017.....	8
5.	II. Verzeichnis Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Vorlage: 20/2393/XVI/2017	9
6.	Haushalt 2018	9
6.1.	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: 20/2400/XVI/2017	9
6.2.	Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Kreishaushalt 2017/2018"	9
6.2.1.	Vertagung des Antrages der Grünen in die weiteren Haushaltsberatungen	11
7.	Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/2347/XVI/2017	12
8.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Beihilfe- und Reisekostenbearbeitung für die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR Vorlage: ZS2/2411/XVI/2017	13
9.	Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020" in den Schulen des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/2381/XVI/2017	13
10.	Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/2408/XVI/2017	14
11.	Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße: Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce Vorlage: 40/2371/XVI/2017	15
12.	Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße: Fachschule für Wirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement Vorlage: 40/2372/XVI/2017	16
13.	Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 32/2397/XVI/2017	16
14.	Abfallgebühren 2018 Vorlage: 68/2413/XVI/2017	17
15.	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss	18
16.	Mitteilungen	18
17.	Anträge.....	18

17.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten" Vorlage: 010/2414/XVI/2017.....	18
17.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Rhein-Kreis Neuss Dezernat VI"	19
17.3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2017 zum Thema "Sozialticket"	20
17.3.1. Teil 1: Begrüßung der Zusage der Landesregierung die Finanzierung des Sozialtickets für 2018 und darüber hinaus zu sichern.....	21
17.3.2. Teil 2: Dauerhafte Förderung des Sozialtickets.....	21
18. Anfragen	22
18.1. Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 24.11.2017 zum Thema "Mandatos" Vorlage: 010/2404/XVI/2017	22
18.1.1. Erweiterte Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 06.12.2017 zum Thema "Mandatos".....	22
19. Einwohnerfragestunde.....	22

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kreistag beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschrift Kreisausschuss vom 05.12.2017 - Haushaltsentwurf 2018 - Wirtschaftsplan 2018 der Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Zu TOP 2: „Umbesetzung von Ausschüssen“	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 04.12.2017 ☒ - Antrag der Kreistagsfraktion FDP vom 01.12.2017 ☒ - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 05.12.2017 ☒ - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.12.2017 ☒
Zu Top 6: „Haushalt 2018“	6.2 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Kreishaushalt 2017/2018" ☒
Erweiterung der Tagesordnung durch Top 15:	„Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss“
Zu Top 17: „Anträge“	<ul style="list-style-type: none"> 17.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten" <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Verwaltung ☒ 17.2 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Rhein-Kreis Neuss Dezernat VI" ☒ 17.3 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2017 zum Thema „Sozialticket“ ☒
Zu Top 18: „Anfragen“	18.1.1 Erweiterte Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 06.12.2017 zum Thema „Mandatos“ ☒

Die mit ☒ versehenen Tischvorlagen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer merkte an, dass der Antrag vom 30.11.2017 zum Thema „Rettungsprogramm für Kindertagesstätten“ an die Kommunen zu richten sei. Deswegen werde der Antrag für den Kreistag zurückgezogen.

2. Anträge auf Ausschussumbesetzungen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt folgende Ausschussumbesetzungen:

Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

Der sachkundige Bürger Stefan Michalowski (Die Linke) wird **stellvertretendes Mitglied**.

Die Kreistagsabgeordnete Marianne Michael-Fränzel (Bündnis 90/Die Grünen) wird anstelle des sachkundigen Bürgers Christian Gaumitz **ordentliches Mitglied**.

Der sachkundige Bürger Christian Gaumitz (Bündnis 90/Die Grünen) wird weiteres stellvertretendes Mitglied.

Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss

Die sachkundigen Bürger Stefan Michalowski und Steffen Gremmler (Die Linke) werden **stellvertretende Mitglieder**.

Der sachkundige Bürger Hermann Harig (CDU) wird anstelle des sachkundigen Bürgers André Heryschek **ordentliches Mitglied**.

Medienbeirat

Der sachkundige Bürger Christian Welsch (FDP) wird anstelle des Kreistagsabgeordneten Tim Tressel **ordentliches Mitglied**.

Beirat Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH

Der sachkundige Bürger Martin Kresse wird anstelle der Kreistagsabgeordneten Marianne Michael-Fränzel stellvertretendes Mitglied.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Feststellung des Jahresabschluss 2016, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/2370/XVI/2017

KT/20171213/Ö3

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung vom 17.11.2017, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 508.643.624,27 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 201.755,94 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung aus.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Bestätigung Gesamtabschluss 2015 und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/2373/XVI/2017

KT/20171213/Ö4

Beschluss:

1. Der Gesamtabschluss des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2017 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 634.491.443,60 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 5.713.553,89 € bestätigt.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß §§ 116 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2015 uneingeschränkt Entlastung aus.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. II. Verzeichnis Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Vorlage: 20/2393/XVI/2017

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel fragte unter Bezug auf die Vorlage, ob sich die Übertragung der Beihilfe für Beschäftigte und Versorgungsempfänger auf die Kreisumlage auswirke. Weiterhin seien 100.000 € für Gutachten der Krankenhäuser ausgegeben worden. Er erkundigte sich, ob keine weiteren Ausgaben aus diesem Bereich abgeflossen seien.

Kreiskämmerer Ingolf Graul erläuterte, dass sich die Übertragung der Beihilfe nicht auf die Kreisumlage auswirke. Grund dafür sei, dass der zu erbringende Mehrbetrag ins Jahresergebnis 2017 einfließe und sich dadurch nicht mehr auf die festgesetzte Kreisumlage 2017 auswirken könne.

KT/20171213/Ö5

Beschluss:

Gemäß § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW nimmt der Kreistag die im zweiten Verzeichnis 2017 unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis. Er genehmigt, die unter a) dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Haushalt 2018

6.1. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: 20/2400/XVI/2017

Protokoll:

Die Haushaltsrede des Landrates sowie die Präsentation des Kreiskämmerers sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

KT/20171213/Ö6.1

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.

6.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Kreishaushalt 2017/2018"

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erläuterte den Antrag und stellte den veränderten Beschlussvorschlag „Die Umlagesenkungen im Nachtragshaushalt 2017 und im Nachtragshaushalt 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland werden in vollem Umfang an die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss weitergegeben“ zur Abstimmung.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann erklärte, dass die zu erwartende veränderte Landschaftsumlage 2018 in der Haushaltsrede des Landrates und des Kreiskämmerers dem Antrag entsprechend erwähnt worden sei. Die Landschaftsumlage werde bei der Beschlussfassung im Kreistag im März 2018 in der erkennbaren Höhe kalkuliert. Die Umlage 2018 war bisher beim Landschaftsverband Teil eines Doppelhaushaltes und werde für 2018 voraussichtlich geändert. Das sei bereits eingeplant. Die aktuellen Sätze würden bis zum Kreistag im März nachkalkuliert. Weiterhin sei der Beschluss des Landschaftsverbandes für die Umlagesenkung im Nachtragshaushalt 2017 sicher. In den entsprechenden Gremien seien bereits einstimmige Empfehlungen ausgesprochen worden. Demnach werde auf den Kreis eine Minderbelastung von 4,9 Mio. € entfallen. Im Finanzausschuss des Kreises sei ein Vorschlag der Verwaltung zur Kenntnis genommen worden. Eine Festlegung solle im Rahmen der Feststellung des Jahresergebnisses 2017 erfolgen. Aufgrund dessen werde die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag ablehnen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel teilte mit, dass die SPD-Kreistagsfraktion der Sachverhaltsdarstellung im Antrag zustimme. Die SPD-Kreistagsfraktion bleibe in der Linie und plädiere dafür, dass Verbesserungen durch den Landschaftsverband vollständig an die Kommunen zurückgegeben werden sollten. Der Kreistag sollte sich in dieser Sache positionieren und mit dem Antrag den Kommunen signalisieren, wie er plane mit den Verbesserungen umzugehen.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer stellte fest, dass die Weitergabe aus dem Nachtragshaushalt 2018 des Landschaftsverbandes keinen Streitpunkt darstelle und als Absichtserklärung beschlossen werden könne. Zur Weitergabe aus dem Nachtragshaushalt 2017 sagte er, dass die CDU-Kreistagsfraktion zu ihrem Wort aus der Kreistagsitzung im März 2016 stehen sollte.

Kreistagsabgeordneter Rolf Kluthausen merkte an, dass der Kreistag hierbei die Verantwortung für eine Menge Geld trage. Deshalb schlage die FDP-Kreistagsfraktion vor dies in die anstehenden Haushaltsberatungen zu verschieben und 2018 über die Möglichkeiten zu entscheiden.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel betonte, dass der Bedarf gegeben sei und im Haushalt 2018 dementsprechend berücksichtigt werde. Finanziell entstehe dadurch kein Unterschied.

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink machte deutlich, dass die CDU-Kreistagsfraktion zu ihrem Wort stehe und dass das von der CDU vorgeschlagene Verfahren der richtige Weg sei. Wie Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel sagte, stehe mit den Krankenhäusern eine große Herausforderung an. Der Kreistag solle abwarten wie die Mittel dafür dargestellt würden und anschließend entsprechend bewerten.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer wies darauf hin, dass der Kreistag sich mit großer Mehrheit in der Haushaltdebatte 2016 der Rede des Kreistagsabgeordneten Dieter Welsink angeschlossen habe. Er zitierte den CDU-Fraktionsvorsitzenden aus dem Protokoll der Sitzung vom 14.03.2016:

„Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug finanzielle Verbesserungen beim Rhein-Kreis Neuss ergeben, werden diese eins zu eins an die Städte und Gemeinden weitergegeben.“

Für den Fall, dass sich finanzielle Verschlechterungen ergeben, wird der Rhein-Kreis Neuss versuchen diese allein zu tragen."

Dies stelle eine doppelte Bindung dar. Die CDU-Kreistagsfraktion fühle sich offenbar nicht mehr an diese Aussage gebunden. Ansonsten könne heute ein Signal an die Kommunen gegeben werden, dass zu dem Wort des Kreistages gestanden werde.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte aus, dass in der Haushaltsdebatte 2016 besprochen worden sei, dass die Kreisumlage im zweiten Jahr bei Verschlechterungen im Haushaltsvollzug nicht erhöht werde und Gesamtverbesserungen weitergegeben würden, nicht aber nur einzelne Haushaltspositionen betrachtet werden dürften. Das Jahresergebnis 2017 sollte dabei berücksichtigt werden.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann berichtete, dass im Vollzug dieser Zusage der Rhein-Kreis Neuss im Frühjahr 2017 die unerwartet vom Landschaftsverband ausgekehrten Sondermittel sowie die Mittel aus einer Nachkalkulation für 2017 vollständig an die Kommunen weitergegeben würden. Damit stehe die CDU-Kreistagsfraktion zu ihrem Wort.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke merkte an, dass in 2017 insgesamt 28,4 Mio. € gegenüber dem Ansatz nicht erhoben worden seien.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer führte aus, dass es im Kern nur um die Senkung der Landschaftsumlage gehe. Dies könne nicht gegen etwas anderes aufgerechnet werden. Es gehe im Haushaltsvollzug um Verbesserungen der Umlagegrundlagen. Diese seien an die Kommunen weiterzugeben.

6.2.1. Vertagung des Antrages der Grünen in die weiteren Haushaltsberatungen

KT/20171213/Ö6.2.1

Beschluss:

Der Kreistag verweist den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Kreishaushalt 2017/2018“ in die weiteren Haushaltsberatungen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

40 Ja-Stimmen (29 CDU, 6 FDP, 3 UWG/Die Aktive, 1 Zentrum, LR)
27 Nein-Stimmen (18 SPD, 6 Bündnis 90/Die Grünen, 3 Die Linke)
3 Enthaltungen (2 FdB, 1 Dr. Patatzki)

7. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/2347/XVI/2017

KT/20171213/Ö7

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss“ der Institute for Health Care Buisness GmbH vom November 2013 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären. Der Kreistag stellt fest, dass der im Gutachten prognostizierte Überhang an stationären Pflegeplätzen bei kreisweiter Betrachtung im November 2017 auch tatsächlich gegeben ist.

Sollte die Auswertung und Beratung der im Dezember 2017 fertiggestellten, „örtlichen Planung für den Rhein-Kreis Neuss“ gemäß § 7 APG im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen sein, kann dieser Beschluss aufgehoben und durch einen neuen Beschluss auf der dann aktuelleren validen Datenbasis ersetzt werden. Dieser Beschluss dient somit auf der Grundlage der Ergebnisse der „örtlichen Planung“ auch der Sicherstellung einer zukünftig ausgewogeneren Verteilung von stationären Pflegeplätzen auf die kreisangehörigen Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Abs. 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Der Kreistag wird im Prozess der Umsetzung des Beschlusses auf die Ausgewogenheit des Bedarfs in den Städten und Gemeinden achten.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Beihilfe- und Reisekostenbearbeitung für die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR
Vorlage: ZS2/2411/XVI/2017

KT/20171213/Ö8

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten Vereinbarungen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts und dem Rhein- Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

9. Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020" in den Schulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/2381/XVI/2017

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel fragte, ob die Tabletausstattung für die Berufsbildungszentren unter Punkt 4.1.-4.3 anders als beim Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße erfolgt sei. Zudem sei die Frage aufgekommen, inwieweit der Rhein-Kreis Neuss unter Punkt 6 die technische Ausstattung für das Norbert Gymnasium finanziere.

Kreisdezernent Tillmann Lonnes erklärte, dass der Rhein-Kreis Neuss nicht Träger des Norbert Gymnasiums sei. Der Kreis habe jedoch über einen Erbbaurechtsvertrag die Eigentümerstellung für das Gebäude inne. Im Wesentlichen sei der Trägerverein Norbert Gymnasium e.V. für die Schule verantwortlich. Der Trägerverein könne dagegen die Baumaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sowie aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz 2018 nicht ohne Hilfe umsetzen. Das Norbert Gymnasium solle bei den Baumaßnahmen wie die eigenen Schulen des Kreises behandelt werden. Bei der Finanzierung habe das Norbert Gymnasium über „Gute Schule 2020“ eigene Mittel bekommen. Der Rhein-Kreis Neuss erhalte voraussichtlich ebenfalls durch das Kommunalinvestitionsfördergesetz eigene Mittel, sodass hier vom Gesetzgeber bereits ein Anteil für die Ersatzschule vorgesehen sei. Zudem werde das Gebäude durch einen Teil Miete, die der Kreis erhält, unterhalten. Ein Finanzierungsvorschlag werde vorgelegt, wenn konkrete Maßnahmen für das Gymnasium festgesetzt wurden. Eine Aktualisierung der Liste werde regelmäßig im Schulausschuss vorgelegt.

Im Jahr 2018 sei geplant, alle Schulen im Rhein-Kreis Neuss an das Glasfasernetz anzuschließen, so Kreisdezernent Tillmann Lonnes weiter. Zudem solle ein Servernetz für rund 1,8 Mio. € für alle Schulen aufgebaut werden.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erkundigte sich weiter, inwieweit für die BBZs Endgeräte angeschafft werden sollen und wie die Erneuerung der EDV finanziert werde.

Kreisdezernent Tillmann Lonnes sagte, dass unterschiedliche Konzepte für die Endgeräte an den Schulen erarbeitet worden seien. An der Weingartstraße seien als Versuchsprojekt Tablets an alle Lehrer verteilt worden.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke schlug vor, dass sich der Schulausschussvorsitzende mit dem zuständigen Dezernenten über die Einzelheiten noch austauschen sollte.

KT/20171213/Ö9

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

10. Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/2408/XVI/2017

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer teilte mit, dass die Stadt Neuss inhaltliche Bedenken bei der Übernahme der Schule vom Kreis gehabt habe. Es habe die Angst bestanden, dass die meisten Schüler in die Schulen im Kreisgebiet verteilt würden. Im Vertrag sollte schriftlich fixiert werden, dass dies nicht die Absicht sei. Ebenso sollte eine Absichtserklärung zur fairen Wertermittlung abgegeben werden. Er hoffe, dass eine schnelle Einigung erzielt werden könne.

Kreistagsabgeordnete Birte Wienands betonte, dass der Kreis sich bei den Vorüberlegungen viel Mühe gegeben habe. In der vergangenen Sondersitzung des Schulausschusses seien letzte Details geklärt worden. Im Gremium sei eine einstimmige Meinungsbildung zur Übernahme vorhanden. Der Kreistag müsse mit dem Beschluss ein deutliches Signal an die Stadt Neuss senden. Es sei bedauerlich, wenn die Übernahme an einer Neusser Verweigerung scheitere.

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink erklärte, dass er dankbar für ein positives und klares Signal der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sei. Im Ergebnis sei eine Trägerschaft des Kreises für alle Förderschulen richtig. Den Schülern solle die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Bildungslandschaft des Kreises zu entwickeln.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel wies darauf hin, dass die Übernahme der Schule an dem Vertagungsantrag der Stadtratsfraktionen CDU und Bündnis 90/die Grünen im Finanzausschuss verzögert worden sei. Die SPD-Kreistagsfraktion positioniere sich deutlich positiv gegenüber einer Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss und würde es begrüßen, wenn es zu einer Übernahme kommen würde.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel meinte, dass die Vertagung der Übernahme im Finanzausschuss für Unverständnis bei der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive gesorgt

haben. Der Stadt Neuss würden durch die Abgabe der Schule genügend Vorteile entstehen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Schmitz bat Kreistagsabgeordneten Dieter Welsink dieses Ergebnis mit in die CDU-Fraktion nach Neuss zu nehmen. Es sei sinnvoll, die Übernahme umzusetzen.

Kreistagsabgeordneter Rolf Kluthausen schlug vor, dass dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt werden könne. Die FDP-Kreistagsfraktion würde ein Aussteigen der Stadt Neuss von den Verhandlungen bedauern.

KT/20171213/Ö10

Beschluss:

Der Kreistag beschließt,

1. der Übertragung der Schulträgerschaft für die Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss, von der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss zum 01.08.2018 zuzustimmen,
2. die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss abzuschließen mit der Maßgabe der festgestellten Schadstofffreiheit des Gebäudes innen und außen,
3. die Verwaltung zu beauftragen, alle unter Beachtung des § 81 Schulgesetz NRW notwendigen Maßnahmen mit der Stadt Neuss durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße: Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce Vorlage: 40/2371/XVI/2017

KT/20171213/Ö11

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Schulnummer 172698) zum Schuljahr 2018/2019 den dualen Bildungsgang „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ (Anlage A APO-BK) zu errichten. Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden. Der Beschluss soll auch für die Folgejahre gelten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**12. Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße:
Fachschule für Wirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement
Vorlage: 40/2372/XVI/2017**

KT/20171213/Ö12

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Schulnummer 172698) zum Schuljahr 2018/2019 den Bildungsgang „Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement“ (Anlage E APO-BK) zu errichten. Der Bildungsgang soll in Teilzeitform einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden. Der Beschluss soll auch für die Folgejahre gelten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**13. Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 32/2397/XVI/2017**

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke berichtete, dass voraussichtlich zum 01.06.2018 mit der Inbetriebnahme des Rettungsdienstes in Rommerskirchen die Satzung neu angepasst werden müsse.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel fragte, ob für Kaarst ebenfalls eine Anpassung erforderlich sei.

Kreiskämmerer Ingolf Graul antwortete, dass die Rettungswache Kaarst aufgrund einer Vereinbarung zwischen Stadt und Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Neuss betrieben werde. Dadurch würden alle Aufwendungen und Erträge über die Satzung der Stadt Neuss abgerechnet.

KT/20171213/Ö13

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

14. Abfallgebühren 2018
Vorlage: 68/2413/XVI/2017

KT/20171213/Ö14

Beschluss:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Haus- und Sperrmüll 172,39 Euro / Mg

§ 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr nach § 1 Nr. 2 (Kleinanlieferungen) beträgt 10,00 Euro je Anlieferung. Davon abweichend werden Kleinanlieferungen, die ausschließlich Elektroaltgeräte, Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe, Kartonagen und Metallschrott enthalten, kostenlos angenommen.

Im folgenden Umfang werden Kleinanlieferungen angenommen:

- a. Pkw-Altreifen mit bzw. ohne Felge bis zu 5 Stück pro Tag und Anlieferer
- b. Gefährliche Abfälle bis 20 kg pro Tag und Anlieferer
- c. Elektroaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen
- d. Zusätzlich zu a., b. und c.: alle übrigen Abfälle, soweit nicht eines der nachfolgenden Kriterien überschritten wird:
 - die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 1 m³ betragen,

- die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 200 kg betragen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

15. Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss

KT/20171213/Ö15

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16. Mitteilungen

Protokoll:

Es lagen keine Mitteilungen vor.

17. Anträge

17.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten"

Vorlage: 010/2414/XVI/2017

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer merkte an, dass der Antrag an die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss verwiesen wurde. Daher werde der Antrag für den Kreistag zurückgezogen.

17.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Rhein-Kreis Neuss Dezernat VI"

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert erläuterte den Antrag.

Kreistagsabgeordneter Rolf Kluthausen erläuterte, dass Herr Djir-Sarai als Dezernent eine gute Arbeit geleistet habe. Es könne noch nicht gesagt werden, wie die Entwicklung der Dezernentenstelle in einigen Jahren sei. Daher sei eine Festlegung schwierig.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann merkte an, dass Teil 1 des Antrags unzulässig sei. Die Dezernentenstelle könne so nicht gestrichen werden, da Herr Djir-Sarai ein Rückkehrrecht auf eine gleichwertig dotierte Stelle besitze. Teil 2 des Antrags solle in die weiteren Haushaltsberatungen verschoben werden.

Es habe bereits Vordiskussionen gegeben, ob die Dezernentenstelle überhaupt benötigte werde oder gänzlich abgeschafft werden könnte, stelle Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel dar. Er erkundigte sich, ob es seitens des Landrates schon Überlegungen gebe, wie sich die Organisation der Verwaltung, auch im Hinblick auf die Dezernentenstellen, bis zum Jahr 2020 darstelle.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel betonte, dass der Digitale Wandel in Zukunft enorm an Bedeutung gewinne und fortgeschrieben werden müsse. Hierfür brauche die Verwaltung einen Fachmann, der sich mit diesen Entwicklungen befasse.

Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert erklärte, dass es nicht darum gehe wichtige Aufgaben, die sich mit der Digitalisierung befassen durch Sachbearbeiter erledigen zu lassen, sondern die eingesparten Finanzmittel für die Sachbearbeiter zu nutzen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke betonte, dass die Dezernenten des Rhein-Kreises Neuss neben Führungsaufgaben auch durchaus Sachbearbeitungen betreiben. Wie sich die Entwicklungen bis zum Jahr 2020 und insbesondere danach gestalten, könne heute noch nicht endgültig gesagt werden. Hierfür spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Aus diesem Grund werde sich der Landrat mit der Organisation der Dezernate in naher Zukunft beschäftigen.

Kreistagsabgeordneter Dirk Aßmuth merkte an, dass es wichtig sei, dass andere Verwaltungsmitarbeiter nicht zusätzlich belastet werden sollten, wenn die Aufgaben der Dezernentenstelle verteilt würden.

Kreistagsabgeordnete Gabriele Parting sagte, dass hier eine Debatte über eine Stelle, die zurzeit gar nicht zu besetzen sei, erfolge. Herr Djir-Sarai sei lediglich freigestellt. Bis zum Jahr 2020 sei es sinnvoll eine Neuorganisation der Dezernate vorzunehmen.

Kreistagsabgeordneter Hans-Christian Markert betonte, dass es bei der Debatte um die Frage der Besetzung der Stelle in der Übergangszeit gehe. Er erkundigte sich, ob Mitarbeiter sofort von den Aufgaben entbunden würden, sobald der Stelleninhaber zurückkehre. Auch fragte er, ob die Stelle für die Übergangszeit extern ausgeschrieben werde. Die Frage der Verwaltungsstruktur gebe es seit mehreren Jahren und daher bestehe ein großes Interesse eine Neuorganisation der Verwaltung vorzunehmen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass die Organisation der Verwaltung bei der Verwaltung selbst liege. Eine externe Ausschreibung für die Übergangszeit sei zurzeit nicht beabsichtigt.

KT/20171213/Ö17.2

Beschluss:

Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 die Dezerntenenstelle für das Dezernat VI mit den Fachbereichen Controlling, Organisation, Gebäudewirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie, Kataster- und Vermessungsamt, Tiefbauamt nicht mehr neu zu besetzen, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

11 Ja-Stimmen (8 Bündnis 90/Die Grünen, 3 Die Linke)
38 Nein-Stimmen (29 CDU, 6 FDP, 2 UWG/Die Aktive, LR)
21 Enthaltungen (17 SPD, Frau Parting, Dr. Patatzki, 2 FdB)

17.3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2017 zum Thema "Sozialticket"

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erläuterte den Antrag.

Kreistagsabgeordneter Tim Tressel merkte an, dass das Thema des Sozialtickets im Kreistag keine besondere Relevanz aufweise, da der Kreistag für eine Entscheidung über das Ticket nicht zuständig sei, sondern alleine das Land.

Das Land werde über die künftige Ausgestaltung der Finanzierung des Sozialtickets einen neuen Vorschlag machen, fügte Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann hinzu. Eine Festlegung auf einen festen Betrag sei nicht möglich und werde von dem Verkehrs- und dem Finanzminister noch entschieden.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel regte an darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoll sei, neben dem Sozialticket auch ein vergünstigtes Azubi Ticket anzubieten.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erkundigte sich, ob es eine Zusage der Landesregierung für die Fortführung des Tickets über das Jahr 2018 hinaus gebe.

Kreistagsabgeordnete Kirsten Eickler kritisierte die Idee, das Azubiticket an das Sozialticket anzupassen. Hier würden unterschiedliche Personenkreise angesprochen, die nicht miteinander verglichen werden sollten. In Zukunft müsse zudem mit einer steigenden Zahl von Sozialhilfeempfängern gerechnet werden, so dass die Fortführung des Sozialtickets von enormer Bedeutung sei.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer merkte an, dass das Sozialticket 37,80 EUR koste. Azubis hätten die Möglichkeit, eine Bundesausbildungsbeihilfe zu erhalten, falls die eigenen Einnahmen die Kosten für ein Ticket nicht decken könnten. Zwar falle die Zuständigkeit über die Entscheidung des Sozialtickets nicht in die des Kreistages, allerdings ist der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied im VRR vertreten, so dass der Kreis als Teilhabegesellschaft mittelbar betroffen sei. Daher gehe es bei dem Sozialticket nicht nur um reine Landespolitik, sondern ebenfalls um Kreispolitik.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke stellte klar, dass bei den Diskussionen rund um das Sozialticket von einer zu einfachen Sichtweise ausgegangen werde. Zurzeit würde lediglich 15 % der Sozialhilfeempfänger ein Sozialticket nutzen. In Zahlen bedeute dies, dass von rund 32.000 Sozialhilfeempfängern 3.900 das Angebot des Tickets in Anspruch nehmen. Um eine Entscheidung über die Höhe des vergünstigten Preises machen zu können, müsse der Bestand und die künftige Entwicklung an Alt- und Neukunden betrachtet werden. Zu jedem Sozialticket gebe es zurzeit rechnerisch einen Zuschuss des Landes in Höhe von 13 EUR. Würde sich nach einer Marktanalyse die Zahl der Nutzer verdoppeln, bliebe die Frage, ob sich parallel dazu auch der Landeszuschuss verdopple. Ebenfalls könnte so argumentiert werden, dass durch die Mehrnutzung des Tickets die Zuschüsse des Landes reduziert würden, da mehr Einnahmen fließen. Es sei aber erfreulich, dass von viele Unternehmen das Angebot und die Nutzung des Sozialtickets positiv angesehen werde und ein Ausgleichbetrag gezahlt werde. Für die Zukunft sei man daher auf einem sehr guten Weg. Ob dieses Angebot auch dauerhaft so weitergeführt werde, könne zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht gesagt werden. Es müsste Jahr für Jahr eine neue Planung, die sich an dem jeweiligen Bedarf orientiert, aufgestellt werden.

17.3.1. Teil 1: Begrüßung der Zusage der Landesregierung die Finanzierung des Sozialtickets für 2018 und darüber hinaus zu sichern

KT/20171213/Ö17.3.1

Beschluss:

Der Kreistag begrüßt die Zusage der Landesregierung, die Finanzierung des Sozialtickets für das Jahr 2018 und darüber hinaus zu sichern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

17.3.2. Teil 2: Dauerhafte Förderung des Sozialtickets

KT/20171213/Ö17.3.2

Beschluss:

Der Kreistag lehnt Teil 2 des Antrages über die Dynamisierung der dauerhaften Förderung des Sozialtickets, etwa durch einen festen Prozentsatz, ab.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt.

28 Ja-Stimmen (17 SPD, 8 Bündnis 90/Die Grünen, 3 Die Linke)
39 Nein-Stimmen (29 CDU, 6 FDP, 3 UWG/Die Aktive, LR)
3 Enthaltungen (2 FdB, Dr. Patatzki)

18. Anfragen

**18.1. Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 24.11.2017 zum Thema "Mandatos"
Vorlage: 010/2404/XVI/2017**

18.1.1. Erweiterte Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 06.12.2017 zum Thema "Mandatos"

Protokoll:

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

19. Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Einwohnerfragen wurden nicht gestellt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 17:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Annika Geppert
Schriftführung

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2417/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anträge auf Ausschussumbesetzungen

Anlagen:

CDU Umbesetzung eines Ausschusses

FDP_Umbesetzung Ausschüsse 12-2017

NEU Die Linke_Ausschussbesetzung_KT_2017_12_13_neu

An Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91

41460 Neuss

05. Dezember 2017

Umsetzung eines Ausschusses

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 folgende Umsetzung im Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss:

Hermann Harig sB wird anstelle von André Heryschek sB ordentliches Mitglied im Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss.

Des Weiteren beantragt die CDU-Fraktion, André Heryschek als sachkundigen Bürger abzumelden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Freie Demokraten

FDP-Kreistagsfraktion RKN • Brauereistr. 13 • 41352 Korschenbroich

Rhein-Kreis Neuss **FDP**

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Freie Demokratische Partei
Fraktion Rhein-Kreis Neuss

Geschäftsstelle
Brauereistr. 13
41352 Korschenbroich

Telefon: +49 2161 8299860
Telefax: +49 2161 8299861

E-Mail: info@fdp-rkn.de
Internet: www.fdp-rkn.de

Bankverbindung
Sparkasse Neuss
IBAN:
DE96 3055 0000 0000 1841 68
BIC: WELADEDNXXX

Ausschussumbesetzungen

Korschenbroich, 01.12.2017
Anzahl der Seiten 1

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Kreistagsfraktion bittet, dem nächsten Kreistag die folgende Ausschussbesetzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschuss/Gremium	Position	Bisher (entfällt)	Neu
Medienbeirat	Ord. Mitglied	Tim Tressel (KTA)	Christian Welsch (SB)

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Kluthausen
Vorsitzender

Kirsten Eickler

Fraktionsvorsitzende

DIE LINKE.Kreistagsfraktion RKN, Fesserstr. 21, 41462 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat Petrauschke
-Kreistagsbüro-

Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

-per Email-

DIE LINKE.Kreistagsfraktion Rhein-Kreis Neuss

Fesserstr. 21
41462 Neuss

Telefon 0178 1659088
kirsten.eickler@dielinke-ktf-rkn.de

**Betreff: Besetzung Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss und Ausschuss für
Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz.**

Neuss, den 04.12.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

für die Sitzung des Kreistages am 13 Dezember 2017 möchten wir folgende sachkundigen Bürger zur Wahl, als Stellvertreter in Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss benennen, Herrn Steffen Gremmler und Herrn Stefan Michalowski.

Herrn Stefan Michalowski benennen wir auch als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Eickler
Fraktionsvorsitzende

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2429/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen - Bündnis 90/Die Grünen

Anlagen:

Grüne Kreistag Ausschussumbesetzungen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 12. Dezember 2017
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zum Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 bitten wir Sie, unsere nachstehenden Umbesetzungen beschließen zu lassen:

Beirat Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH

Unser sachkundiger Bürger **Martin Kresse** wird statt unserer Kreistagsabgeordneten **Marianne Michael-Fränzel** stellvertretendes Mitglied des Beirates.

Rettungsausschuss

Unsere Kreistagsabgeordnete **Marianne Michael-Fränzel** wird statt unseres sachkundigen Bürgers **Christian Gaumitz** ordentliches Mitglied im Ausschuss. **Christian Gaumitz** wird hier weiteres stellvertretendes Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

per Email: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2422/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Kreishaushalt 2017/2018"

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Kreishaushalt 2017/2018“ wie folgt Stellung:

1 a)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 einstimmig beschlossen

KT/20170328/Ö5.3.1:

Soweit der Landschaftsverband Rheinland durch Beschluss eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für die Verwendung von Integrationshilfen eine Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften beschließt, wird der auf den Rhein-Kreis Neuss entfallende Betrag von voraussichtlich **11.849.260,14 €** nach dem Durchschnitt der Umlagegrundlagen des Kreises für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 an die Städte und Gemeinden anteilig ausgezahlt.

Die Auszahlung an die kreisangehörigen Kommunen erfolgte am 03.07.2017

1 b)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 mehrheitlich beschlossen

KT/20170328/Ö5.3.2:

In der Höhe des für 2017 prognostizierten Jahresüberschusses von **rd. 5 Mio. €** werden 0,8 v.H. der Umlagegrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 nicht erhoben. Entsprechend der Sozialhilfesatzung werden 3,56 v.H. der Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II nicht erhoben.

Mit Bescheid vom 04.04.2017 wurde die Kreisumlage auf 39,95 v.H. festgesetzt.

1 c)

Im Vergleich der Planzahlen aus dem Doppelhaushalt 2016/2017 zum endgültigen GFG 2017 erhielt der Rhein-Kreis aufgrund geringerer Umlagegrundlagen **11,6 Mio. €** weniger Kreisumlage als ursprünglich geplant.

Die kreisangehörigen Kommunen wurden **in 2017** bei der Kreisumlage damit gegenüber der ursprünglichen Planung bereits um insgesamt **28,4 Mio. €** entlastet.

2)

Die vom LVR für den 15.12.2017 angekündigte Entscheidung, den Umlagesatz 2017 um 0,75 v.H. zu senken, hätte eine Minderbelastung des Kreishaushaltes von 4,9 Mio. € zur Folge. Der Betrag soll zur Minderung des Finanzbedarfs im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Kreiskrankenhäuser und Seniorenzentren Verwendung finden. Wie zuletzt im Rechnungsprüfungsausschuss vorgetragen, wird der Rhein-Kreis mit einer Wertberichtigung in Höhe von 17 Mio. € für die Krankenhäuser und Seniorenzentren belastet. Außerdem sind den Rhein-Kreis Neuss Kliniken rd. 40 Mio. € zur Stärkung des Eigenkapitals zugeführt worden.

Im Finanzausschuss am 26.09.2017 führte der Kämmerer zu TOP 3 „Haushaltsentwicklung 2017- Vorlage 20/2234/XVI/2017“ folgendes aus:

Eine durch den Landschaftsverband Rheinland möglicherweise in Aussicht gestellte Senkung des Hebesatzes in Höhe von 0,5 oder 0,75 Prozentpunkten der Landschaftsumlage werde erst Ende des Jahres beraten und ggfls. beschlossen.

Der Finanzausschuss nahm dies zur Kenntnis.

3)

Der LVR hat für einen Nachtragshaushalt 2018 das Benehmensverfahren eingeleitet und eine Minderung des Umlagesatzes um 1,5 v.H. auf 14,7 v.H. in Aussicht gestellt. Dies würde einer Minderung der Landschaftsumlage um 11.571.328 € entsprechen. Über die Verwendung wird in den weiteren Haushaltsberatungen 2018 zu entscheiden sein.

Anlagen:

Grüne _Kreistag LVR-Umlagen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 6. Dezember 2017
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Kreishaushalt 2017/18

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Die bereits beschlossene Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017 als auch die geplanten und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umlagesenkungen im Nachtragshaushalt 2017 und im Nachtragshaushalt 2018 werden in vollem Umfang an die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss weitergegeben.

Begründung:

Zur finanziellen Entlastung der Mitgliedskörperschaften im Rheinland hat der LVR auf Grund der Auflösung von Rückstellungen für den Rechtsstreit um die Zuständigkeit für Integrationshilfen bereits beschlossen, insgesamt 275 Millionen Euro als Sonderauskehrung für das Jahr 2017 zu leisten. Davon fließen dem Rhein-Kreis Neuss 11,8 Millionen Euro zu.

Außerdem stehen am 15.12.2017 die Umlagesenkung für den Nachtragshaushalt 2017 und am 2.5.2018 die für den Nachtragshaushalt 2018 beim LVR zur Abstimmung.

Daraus würden dem Rhein-Kreis Neuss für 2017 4,9 Millionen Euro und für 2018 11,6 Millionen Euro zufließen.

Im Kreistag war sich die Mehrheit bisher darin einig, die Rückflüsse aus Umlagesenkungen des Landschaftsverbandes Rheinland an die Städte und Gemeinden weiterzureichen.

Um den Kommunen Planungssicherheit zu geben und anderweitigen Gerüchten den Boden zu entziehen, sollte der Kreistag ein klares Zeichen der Zuverlässigkeit und Solidarität setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

per Email an: Kreistagbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2426/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe durch die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 übertragen.

Die Delegationssatzung muss infolge der Umsetzung des 3. Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) angepasst werden, da bestimmte Bedarfe, die bis Ende 2016 dem Kapitel der Hilfe zur Pflege zugeordnet wurden, in bestimmten Fällen seit dem 01.01.2017 nicht mehr diesem Kapitel zugeordnet werden können aber eine Übernahme nach anderen Kapiteln des SGB XII erfolgen kann. Die Änderung der Delegationssatzung hat mithin vordergründig die Beibehaltung des Delegationsumfanges zum Ziel.

Darüber hinaus erfolgt eine grundlegende Aktualisierung der Delegationssatzung. In der Regel betrifft dies redaktionelle Klarstellungen sowie Präzisierungen, um die Delegationssatzung an die bereits geübte Praxis anzupassen, bzw. den in der Vergangenheit erfolgten gesetzlichen Änderungen Rechnung zu tragen (z. B. bezgl. der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die damit einhergehenden Weisungs- und Prüfaufsichtsrechte sowie die gesetzlich verankerte Testierpflicht).

Inhaltlich neu ist im Zuge der Umsetzung des PSG III die Übertragung der Altenhilfe (bis auf Beratung und Unterstützung), sofern finanzielle Aufwendungen entstehen, eine Klarstellung zum Einrichtungsbegriff im § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Delegationssatzung, der sich nunmehr nach § 71 Abs. 2 SGB XI (voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) orientieren soll, sowie in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Delegationssatzung eine Ausweitung auf alle Leistungen der Sozialhilfe. Hierdurch wird zukünftig der Rhein-Kreis Neuss auch für Kurzzeitpflege-Fälle in Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI auch unterhalb des Pflegegrades 2 zuständig sowie ebenfalls für die gesamte Sozialhilfe in Pflegeeinrichtungsfällen. Dagegen entfällt die Bearbeitungszuständigkeit für den Rhein-Kreis Neuss für die Fälle, die bisher Hilfe zur Pflege

in Einrichtungen erhalten haben, die aber keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI waren bzw. zukünftig sind.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden beteiligt. Die Neufassung der Delegationssatzung ist als Anlage beigefügt und muss vom Kreistag beschlossen werden. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages hat sich hiermit in der Sitzung am 07.12.2017 befasst und einstimmig die Empfehlung für den Kreistag beschlossen, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss.

Anlage SGB XII - Delegationssatzung - ab 01.01.2018

Anlage_SGB XII - Durchführungssatzung - Synopse

S A T Z U N G
über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss
vom xx.xx.xxxx
(Delegationssatzung SGB XII)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

§ 1
Heranziehung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.
- (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.

- (6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 2

Ausnahmen von der Heranziehung

- (1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:
1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)
 2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII
 3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI
 4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen
- (2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.

§ 3

Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.

§ 4 **Weisungsrecht**

- (1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5 **Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren**

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.

§ 6 **Kostenregelung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der

Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.

§ 7 Fachaufsicht

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.
- (2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.

§ 8 Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter

Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Entwurfssfassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 15.03.2016 (Delegationssatzung SGB XII)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 99 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss am 22.12.2004 folgende Delegationssatzung SGB XII beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.03.2016:</p>	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom xx.xx.xxxx (Delegationssatzung SGB XII)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung und Präzisierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.</p> <p>(2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht. Änderungen in Abs. 1 sind nur redaktioneller Natur.</p> <p>Bundesauftragsverwaltung im 4. Kapitel SGB XII existiert seit 2013. Es ist bisher versäumt worden, die Delegationssatzung entsprechend anzupassen. Keine Auswirkungen in der Praxis. Der bestehende Abs. 2 wird zukünftig in § 4 Abs. 2 geregelt.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p> <p>(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.</p> <p>(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu machen.</p>	<p>Inhalt wurde aus § 2 Abs. 5 übernommen sowie damit einhergehend auch angepasst.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis.</p> <p>Einfügung einer neuen Auffangregelung, um sicherzustellen, dass der Kreis in besonderen Fallkonstellationen Entscheidungen im Sinne seines Weisungsrechts selbst umsetzen kann oder die Kommunen diese nur nach Rücksprache und nach Zustimmung durch den Kreis umsetzen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Von der Übertragung des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:</p> <p>1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)</p> <p>2. Altenhilfe (71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen entstehen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung</p> <p>(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:</p> <p>1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)</p> <p>2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht. Redaktionelle Änderung.</p> <p>Anpassung der Paragrafenaufzählung aufgrund gesetzlicher Änderung zum 01.01.2017 sowie zusätzliche Anpassung derselben, da die Vorschriften für die Eingliederungshilfe in 2018-2019 um Regelungen zum Gesamtplanverfahren erweitert werden.</p> <p>Infolge des PSG III können in besonderen Fällen Bedarfe, die bis 2016 der Hilfe zur Pflege zugeordnet waren, ab 2017 u.a. über § 71 SGB XII ausgekehrt werden. Um weiterhin eine Leistungsgewährung aus einer Hand sicherzustellen, wird zukünftig daher ein Großteil der Altenhilfe auf die Kommunen delegiert. Ausgenommen hiervon bleibt Beratung und Unterstützung, die beim Kreis (50.3) verbleiben soll (u.a. Pflegeberatungsbüro).</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§§ 61 ff. SGB XII).</p> <p>4. Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)</p> <p>5. Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)</p> <p>6. Erteilung von Löschungsbewilligungen</p> <p>7. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</p> <p>(2) Nr. 1 und Nr. 2 des § 2 Abs. 1 gelten nicht für die Stadt Neuss.</p> <p>(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:</p> <p>1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten</p> <p>2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten</p>	<p>3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI</p> <p>Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)</p> <p>Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)</p> <p>Erteilung von Löschungsbewilligungen</p> <p>4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</p> <p>(2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.</p> <p>(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:</p> <p>1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten</p> <p>2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten</p>	<p>Präzisierung des Einrichtungsbegriffes. Auch wurde infolge des PSG III eine Ausweitung auf alle Sozialhilfeleistungen notwendig, da ab 01.01.2017 Bedarfe der Hilfe zur Pflege für bestimmte Personen (PG0 + PG1) nicht mehr als Hilfe zur Pflege, sondern nach anderen Vorschriften gewährt werden müssen. Die Änderung der Delegationssatzung hätte u.a. zur Folge, dass die Leistungsbewilligung in Fällen des Aufenthaltes in der Seniorengemeinschaft St. Andreas (Kloster Langwaden) delegiert werden würde; dagegen würden alle Fälle der Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen zukünftig vom Kreis bearbeitet.</p> <p>Regelung nicht notwendig, da Inhalt dieser in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p> <p>Die Bearbeitung sollte von der Stelle durchgeführt werden, die auch für die Leistungsgewährung verantwortlich war bzw. ist. Darüber hinaus entspricht die Übertragung auch der geübten Praxis.</p> <p>Entfällt wegen fehlender Relevanz.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Regelung des Abs. 3 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p>
--	--	---

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.</p> <p>(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.</p>	<p>(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.</p> <p>(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.</p>	<p>Regelung des Abs. 4 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p> <p>Regelungsinhalt wird in § 1 Abs. 4 fortgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis. Punkt 6.1 der „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Neuss sowie über die Aussetzung der Vollziehung“ wird eingehalten. Die Einfügung des Zustimmungsvorbehalts ist darüber hinaus notwendig, da die o.g. Dienstanweisung lediglich internen Charakter hat und somit den Kommunen evtl. auch nicht bekannt ist.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	<p style="text-align: center;">§ 4 Weisungsrecht</p> <p>(1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Die Verbindlichkeit der Richtlinien und Weisungen und die Urheberschaft dieser für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Ausübung der Bundesauftragsverwaltung werden verdeutlicht.</p> <p>Durch den separaten § 4 und der Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 2 in den Abs. 2 des § 4 wird die Ausübung des Weisungsrechts im Allgemeinen geregelt. Durch die Einfügung nach dem Abs. 1 wird hierdurch verdeutlicht, dass der Kreis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auch weitergehende Weisungen für das 4. Kapitel SGB XII erlassen kann, sofern diese den Weisungen nach Abs. 1 nicht widersprechen. Erstmals neu wird zusätzlich geregelt, dass die Kommunen mit vorheriger aber auch mit nachträglicher Zustimmung (z.B. in atypischen Eilfällen) abweichende Entscheidungen treffen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid im Sinne des Abs. 1 Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b SGG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren</p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Erforderliche Richtigstellung bzgl. der Widerspruchseinlegung dient der bereits geübten Praxis. Darüber hinaus Klarstellung zum Delegationsumfang, die ebenfalls der bereits geübten Praxis dient (nach aktueller Fassung ist z.B. die Prozessvertretung in Beiladungsangelegenheiten fälschlicherweise nicht delegiert).</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	<p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.</p> <p>(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.</p>	<p>Einschränkung der Delegation, damit kostenintensive Rechtsprozesse vor dem BSG nur beim grundsätzlichen Interesse des Kreises geführt werden sollen.</p> <p>Einfügung einer Auffangregelung im Sinne einer salvatorischen Klausel falls im Rahmen der delegierten Sozialhilfe die Prozessvertretung eines versehentlich nicht aufgelisteten Rechtsmittels nicht delegiert wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die entstandenen Prozesskosten entsprechend der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.</p> <p>Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenregelung</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.</p> <p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Streichung des Begriffes Prozesskosten und Präzisierung des Regelungsinhaltes, da die Verfahren vor dem Sozialgericht grundsätzlich kostenfrei sind. Letztlich sind hiermit notwendige Auslagen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten gemeint, die z.B. in Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X) oder in Gerichtsverfahren (§§ 184 und 193 SGG) anfallen können.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fachaufsicht</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Konkretisierung dessen, welche Rechte der Kreis im Rahmen der Fachaufsicht innehat (z.B. Berichtspflicht).</p> <p>Hinweis zum ergänzenden Prüfungsrecht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, welches sich aus dem AG-SGB XII NRW ergibt. Die Regelung korrespondiert zum Prüfungsrecht durch die einzelnen Rechnungsprüfungsämter und ist Gegenstand der Fachaufsicht durch das Sozialamt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter</p> <p>Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung neuer Paragraphen.</p> <p>Aufgrund der Testierpflicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wird die notwendige Erstellung von Untertestaten einzelner Kommunen (Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss) erstmals verbindlich durch Einfügung eines gesonderten Paragraphen geregelt (dies dient u.a. auch fristwahrenden Aspekten).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28.12.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2011 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung der neuen §§ 4, 8. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

Bekanntmachungsanordnung	Bekanntmachungsanordnung	
<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Neuss/Grevenbroich, den 16.03.2016</p> <p>Hans-Jürgen Petrauschke Landrat</p>	<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx</p> <p>Hans-Jürgen Petrauschke Landrat</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2419/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten"

Sachverhalt:

Im Rahmen des Rettungspaketes stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Trägern von Kindertagesstätten eine zusätzliche Finanzierung nach Maßgabe des KiBiz und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zur Verfügung. Der Grund hierfür liegt darin, dass die unter Rot/Grün im Landtag beschlossenen Pauschalen nicht auskömmlich waren. So haben z.B. alle im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss tätigen Träger von Kindertagesstätten in den vergangenen Kindergartenjahren Verluste deshalb erlitten, weil mit den bisherigen Pauschalen die Anforderungen an die Träger einfach nicht zu finanzieren waren.

Das Jugendamt selbst ist nach Maßgabe dieses Gesetzes lediglich eine Auszahlungsstelle, ohne dass es eigenen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum bei der dringend erforderlichen Erhöhung der Pauschalen hätte. Insoweit heißt es im § 21 f des Gesetzes:

„Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt

(1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirkes weiterleitet."

Das Landesjugendamt hat hierzu ausgeführt:

„Auszüge aus dem Rundschreiben Nr. 42 / 17 2017 des LVR vom 30.11.2017

Die Gesetzänderung beinhaltet die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes § 21f „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt sowie eine Anpassung der Durchführungsverordnung. Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 einen pauschalierten Zuschuss als Einmalbetrag. Die Höhe des Zuschusses wurde aufgrund der verbindlichen Mitteilung des Kreisjugendamtes zum 15. März 2017 gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiBiz auf der Basis der gemeldeten Gruppenformen und Betreuungszeiten errechnet.

Voraussetzung für die Einmalzahlung ist gemäß § 21f Abs. 2 KiBiz die Weiterleitung der Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen im Jugendamtsbezirk. Nicht weitergeleitete Zuschüsse sind im Rahmen der Endabrechnung 2017/2018 zu erstatten.

Damit die Verwendung der Mittel auch nach dem 31. Juli 2018 erfolgen kann, wird die in § 20a Abs. 2 KiBiz definierte Rücklagenobergrenze für das Kindergartenjahr 2017/2018 aufgehoben (§ 20 a Absatz 5 KiBiz). Die erforderlichen Systemanpassungen in KiBiz.web wurden vorgenommen. Nach dem Systemupdate wurden alle Leistungsbescheide auf den Ampelstatus „gelb gesetzt, da jeder Leistungsbescheid neu zu erstellen ist. Aktuell werden die entsprechenden Leistungsbescheide an Sie erteilt und verschickt. Die Auszahlung der Landesmittel wird nach Erteilung des Bescheides zeitnah erfolgen. Die Höhe der Einmalzahlung wird systemseitig errechnet. Zur Erstellung des Leistungsbescheides ist für jede Einrichtung die Zahlungsübersicht neu zu berechnen und anschließend ein neuer Leistungsbescheid zu erstellen.

Ich bitte Sie, die Bewilligung und Weiterleitung der Landesmittel nach § 21f KiBiz an die Träger unverzüglich vorzunehmen."

Zusätzliche Anforderungen an die Auszahlung, die zu einem weiteren Kostenschub bei den Trägern führen, können somit nur vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen selbst entschieden werden.

Anlagen:

Kreistag Antrag Personalausstattung Kitas

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 30. November 2017
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

Rettungsprogramm für Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Mittel aus dem Trägerrettungsprogramm des Landes NRW sollen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss vollständig und vorrangig für die Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, insbesondere für den zusätzlichen
 - Einsatz von Fachkraftstunden auch zum Ausgleich von Überbelegungen
 - Einsatz von zusätzlichen Berufspraktikant*innen als eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jugendhilfeausschuss des Rhein-Kreises Neuss am 1. März 2018 einen entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Landesregierung stellt in diesem Jahr den Trägern von Kindertagesstätten (Kitas) Einmalzahlungen zur Verfügung, um die angespannte finanzielle Situation der Kitas zu stabilisieren.

Hintergrund der finanziellen Notlage der nordrhein-westfälischen Kitas ist das bisherige Finanzierungssystem, das lediglich eine Steigerungsrate von 1,5 Prozent bei den Kindpauschalen – der Zuschuss pro Kind an den Kita-Träger – vorsah, während insbesondere die Personalkosten etwa durch Tarifsteigerungen erheblich stärker gestiegen sind.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält rd. T€ 2.028 aus diesem Programm. Diese Mittel sollen zur Verstärkung des Personals in den Kitas eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2421/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 zum Thema "Rhein-Kreis Neuss Dezernat VI"

Anlagen:

korrigiert Kreistag Antrag Dezernentenstelle

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

korrigierte Fassung

Neuss, 6. Dezember 2017
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Rhein-Kreis Neuss - Dezernat VI

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 beantragen wir, die Dezernenten-Stelle für das Dezernat VI mit den Fachbereichen

- Controlling, Organisation
- Gebäudewirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Kataster- und Vermessungsamt
- Tiefbauamt

nicht mehr neu zu besetzen.

Vielmehr soll die finanzielle Einsparung für eine Aufstockung der Sachbearbeiterstellen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2427/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2017 zum Thema "Sozialticket"

Anlagen:

Grüne_ Kreistag Antrag Sozialticket

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 11. Dezember 2017
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Sozialticket

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag begrüßt die Zusage der Landesregierung, die Finanzierung des Sozialtickets für 2018 und darüber hinaus zu sichern.

Er erwartet, dass wegen der weiterhin steigenden Nutzerzahlen eine Dynamisierung der dauerhaften Förderung, etwa durch einen festen Prozentsatz, zukünftig festgelegt wird.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2424/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterte Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 06.12.2017 zum Thema "Mandatos"

Sachverhalt:

1.)

Bis dato haben sich insgesamt 49 Kreistagsabgeordnete für einen digitalen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden. Von den 49 Kreistagsabgeordneten haben 43 das Angebot auf leihweise Überlassung eines iPads in Anspruch genommen.

2.)

Die Kosten für die iPads belaufen sich auf 22.359,14 € f. 43 Stück (519,98 € pro iPad).

3.)

Wenn Sitzungsunterlagen ausschließlich für den KT digital bereitgestellt werden, ergeben sich jährliche Einsparungen von
(Druckkosten ca. 950,- € und ca. 6.700,- € Portokosten)

7.650,-€

Bei anteiliger Nutzung, derzeit 49 Rückmeldungen, verringern sich die Einsparungen entsprechend, d.h. aktuell auf ca.

5.066,- €

Hinzu kommen ersparte Portoaufwendungen.

Anlagen:

UWG erweiterte Anfrage Mandatos

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

An den Landrat
Herrn
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Grevenbroich, den 24.11.2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 13.12.2017 zu setzen.

Nutzung Mandatos

Die Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive bittet die Verwaltung folgende Frage in der Sitzung des Kreistages zu beantworten:

1. Wie viele Kreistagsmitglieder haben sich bis dato entschieden zukünftig auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform zu verzichten und haben das Angebot auf leihweise Überlassung eines iPad in Anspruch genommen?
2. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Beschaffung und Einrichtung der iPads?
3. Wie hoch werden die Einsparungen durch die Papierlose Nutzung geschätzt?

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)